



Güte- und Prüfbestimmungen

der

Qualitätsgemeinschaft

Städtischer Straßenbau e.V.

(QGS)

Stand: 18. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Gütebestimmungen	3
3. Prüfbestimmungen	3
3.1 Prüfungen	4
3.1.1 Ablauf und mitgeltende Dokumente	4
3.1.2 Inhalte	4
3.2 Prüfer	5
3.3 Prüfunterlagen	6
3.4 Prüffristen	6
3.5 Prüfergebnisse	6
3.5.1 Erst- und Wiederholungsaudits	6
3.5.2 Baustellenbegehung/ -kontrolle	7
3.5.3 Beschlussfassung zur Verleihung des Qualitätssiegels	7
3.6 Kennzeichnung	8
3.6.1 Verleihung	8
3.6.2 Anwendung	10
3.6.3 Ahndungen und Entzug	10
3.7 Einsprüche	10
4. Änderungen	11

1. Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung und Instandhaltung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch für den Aufbruch der Verkehrsflächen sowie die Wiederherstellung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Sie gelten für die Überprüfung von Betrieben, die Straßenbauleistungen ausführen (im Folgenden Betriebe genannt), hinsichtlich Qualifikation und technischer Leistungsfähigkeit nach den Gütebestimmungen und regeln die Durchführung der Verleihung und des Entzugs des Qualitätssiegels gemäß Satzung der Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V., im Folgenden QGS genannt.

2. Gütebestimmungen

Die Gütegrundlage für das Qualitätssiegel der QGS besteht aus diesen Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS. Die Anforderungen an die Qualifikation und die technische Leistungsfähigkeit der Betriebe sind im Einzelnen den – vom Qualitätsausschuss erstellten und von diesem unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzten und weiterentwickelten, nach Bauweisen unterteilten – Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Vom Qualitätsausschuss vorzuschlagende Änderungen der Ausführungsbestimmungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Prüfbestimmungen

Die Überprüfung der Qualifikation von Betrieben nach den hier genannten Gütebestimmungen ist mit einem dafür vorgesehenen Formular bei der QGS zu beantragen.

Der Antragsteller kann in dem Antragsformular eine bauweisenbezogene Überprüfung sowie die Mitgliedschaft in der QGS beantragen, sowohl in Kombination als auch einzeln. Eine beantragte oder bestehende Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Art der Prüfung.

Ein Betrieb, der die hier genannten Gütebestimmungen erfüllt und dessen technische Leistungsfähigkeit und Erfahrung im Rahmen einer Überprüfung sowie einer Bewertung durch den Qualitätsausschuss der QGS festgestellt wird, erhält das den jeweiligen Bauweisen entsprechende Zusatzzeichen zum Qualitätssiegel gemäß Satzung der QGS.

Die Überprüfung erfolgt durch Erst- und Wiederholungsauditierungen, die auf Grundlage der hier genannten Gütebestimmungen durch Qualitätsbeauftragte als Prüfer durchgeführt werden.

Um einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Prüfung zu gewährleisten, werden Qualitätsbeauftragte vom Qualitätsausschuss unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation nach einem einheitlichen Anforderungsprofil ausgewählt und anerkannt, der zur Prüfung zu verwendende Fragebogen vorgegeben und die Prüfergebnisse der Qualitätsbeauftragten (s.g. Auditschlussfolgerungen) hinsichtlich einer hinreichenden Erfüllung der Gütebestimmungen (ggf. auch unter Befragung des Qualitätsbeauftragten) vom Qualitätsausschuss bewertet.

Die QGS ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Qualitätssiegels und die Einhaltung der Gütebestimmungen zu überwachen.

Der Qualitätsausschuss der QGS entscheidet über die Verleihung oder den Entzug des Qualitätssiegels und seiner Zusatzzeichen gemäß Satzung und der im Folgenden beschriebenen Bestimmungen. Das Qualitätssiegel unterstützt den Nachweis der Fachkunde i.S. des § 6a Abs. 3 VOB/A 2016.

3.1 Prüfungen

3.1.1 Ablauf und mitgeltende Dokumente

Die bauweisenbezogene Überprüfung in Form einer Auditierung erfolgt gemäß der nachstehenden und im weiteren ‚mitgeltenden Dokumente‘ genannten Unterlagen, deren Verbindlichkeit der Betrieb mit Einreichen des Antrages auf Überprüfung anerkennt und bestätigt. Diese sind im Einzelnen:

- Satzung der QGS i.d. jeweils gültigen Fassung
- Güte- und Prüfbestimmungen der QGS i.d. jeweils gültigen Fassung
- Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS i.d. jeweils gültigen Fassung
- Beitrags- und Gebührenordnung der QGS i.d. jeweils gültigen Fassung

Nach Antrag auf Überprüfung durch die QGS (verbindliche vertragliche Vereinbarung über eine Qualifikationsprüfung) wird ein von der QGS vorgegebener Fragebogen durch einen Qualitätsbeauftragten an den Betrieb versandt. Der Fragebogen ist innerhalb von vier Wochen ausgefüllt von dem Betrieb an den Qualitätsbeauftragten zurückzusenden.

Danach erfolgt die Überprüfung des Fragebogens hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen aus den vorgenannten mitgeltenden Dokumenten durch den Qualitätsbeauftragten (Dokumentenprüfung). Sind alle Angaben vollständig und die auf Anforderung der Geschäftsstelle im Voraus zu entrichtenden Prüfgebühren bezahlt, erfolgt durch den Qualitätsbeauftragten die Überprüfung der Angaben aus dem Fragebogen im Betrieb sowie die Prüfung der Technischen Mindestausstattung in Abhängigkeit der beantragten Bauweisen (Vorortprüfung). Hierzu vereinbart der Qualitätsbeauftragte mit dem antragstellenden Betrieb einen gemeinsamen Termin.

Die Überprüfung vor Ort soll möglichst innerhalb von vier Wochen ab Zugang des ausgefüllten Fragebogens beim Qualitätsbeauftragten erfolgen.

3.1.2 Inhalte

3.1.2.1 Dokumentenprüfung

Bei der Dokumentenüberprüfung werden vom Qualitätsbeauftragten alle Angaben des Betriebes im ausgefüllten Fragebogen ggf. unter Berücksichtigung weiter beigefügter Nachweise geprüft. Die erforderlichen Dokumente und Nachweise der jeweiligen Bauweise sind den Gütebestimmungen sowie dem Fragebogen der QGS zu entnehmen und durch den Qualitätsbeauftragten während der Vorortprüfung einzusehen.

3.1.2.2 Vorortprüfung

Im Rahmen der Vorortprüfung werden durch den Qualitätsbeauftragten Nachweise eingesehen, die die Angaben des antragstellenden Betriebes in dem vom ihm beantworteten Fragebogen bestätigen. Dokumente und Nachweise müssen am Tag der Vorortprüfung gültig sein.

Dabei wird auch die bauweisenspezifische technische Mindestausstattung gemäß den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen auf Vorhandensein, Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Hierbei wird ein schriftlicher Nachweis in Form eines Kauf- oder Mietvertrages, einer Rechnung oder eines Lieferscheines der Geräte bzw. bei Großgeräten der Nachweis gefordert, dass belastbare Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen bestehen, die eine zuverlässige Verfügbarkeit der Geräte gewährleisten.

Die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit sind durch einen Prüfbericht gemäß § 3 und § 4 Betriebssicherheitsverordnung nachzuweisen. Die Prüffristen richten sich nach den Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Regel 101-003 (Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen, 5.2.1) und Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.12, Abschnitt 3.22.6).

Zur Durchführung der Eigenüberwachung sind die erforderlichen Prüf- und Messmittel in ausreichender Menge kalibriert auf der Baustelle bereitzustellen. Die Kalibrierung ist durch ein entsprechendes Prüfprotokoll nachzuweisen. Die Kalibrierung hat mindestens jährlich zu erfolgen.

Ergänzend zur Überprüfung der beschriebenen Nachweise findet eine Inaugenscheinnahme der Geräte statt. Dabei ist auch die Kennzeichnung mit einer Prüfplakette, die das Datum der nächsten turnusmäßigen Überprüfung bzw. Kalibrierung angibt, zu kontrollieren.

Die Anforderungen an die technische Ausstattung der jeweiligen Bauweisen sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS aufgeführt.

Dabei bleibt die Mitnahme von Unterlagen durch den Qualitätsbeauftragten auf die in den Fragebögen geforderten Nachweise sowie auf die vom Betrieb freiwillig zum Nachweis der Eignung zusätzlich beigefügten Unterlagen beschränkt.

3.1.2.3 Baustellenbegehung/-kontrolle

Durch die Baustellenbegehung/ -kontrolle wird die Einhaltung und Anwendung der bauweisenspezifischen Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung in situ überprüft. Sie ist gleichberechtigter Bestandteil zusammen mit der Dokumenten- und Vorortprüfung.

3.2 Prüfer

Für die Überprüfung von Betrieben in Form einer Auditierung oder einer Baustellenbegehung/ -kontrolle werden vom Qualitätsausschuss unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation nach einem einheitlichen Anforderungsprofil Auditoren ausgewählt und gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmung sowie mitgeltender Dokumente geschult, bevor sie als Qualitätsbeauftragte oder Baustellenauditoren vom Qualitätsausschuss anerkannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass derselbe Qualitätsbeauftragte oder Baustellenauditor bei Betrieben höchstens zweimal in Folge Überprüfungen durchführen soll. Dies ist durch den Geschäftsführer bei der Beauftragung von Qualitätsbeauftragten oder Baustellenauditoren zur Überprüfung von Betrieben zu beachten und durch den Qualitätsausschuss zu überwachen. Sollte diese Regelung nicht befolgt werden können, ist der Qualitätsausschuss vom Geschäftsführer darauf hinzuweisen.

3.3 Prüfunterlagen

Die Prüfunterlagen (wie Antragsformulare, Fragebögen, Checklisten, Anleitungen zur Eigenüberwachung) werden von der QGS bereitgestellt und vom Qualitätsausschuss der QGS freigegeben.

3.4 Prüffristen

Das Prüfungsintervall für die bauweisenbezogenen Wiederholungsauditierungen beträgt maximal zwei Jahre.

Die Mitgliedsbetriebe der QGS müssen (zum weiteren Erhalt ihrer Mitgliedschaft) binnen einer Jahresfrist nach erfolgter Aufnahme die Erstauditierung nach den Gütebestimmungen der QGS erfolgreich bestehen.

Baustellenbegehungen/ -kontrollen erfolgen jährlich in 50% der zertifizierten Hauptbauweisen. Innerhalb von zwei Jahren müssen Baustellenbegehungen/ -kontrollen in allen zertifizierten Hauptbauweisen durchgeführt werden.

3.5 Prüfergebnisse

3.5.1 Erst- und Wiederholungsaudits

Die Ergebnisse aus Dokumentenprüfung und Vorortprüfung sind von den Qualitätsbeauftragten als Auditschlussfolgerungen zu den beantragten Bauweisen an vorgesehenen Stellen in den Prüfunterlagen zu erfassen und zusammen mit den geforderten Nachweisen an den Geschäftsführer der QGS zur Überprüfung auf Vollständigkeit weiterzuleiten. Bei Erstauditierungen werden die Unterlagen vom Geschäftsführer in anonymisierter Form an den Qualitätsausschuss weitergeleitet, bei Wiederholungsauditierungen wird auf dieses Vorgehen verzichtet.

Der Geschäftsführer gibt diese Dokumente zum jeweiligen Sitzungstermin an den Qualitätsausschuss der QGS weiter.

Zur Bewertung der Prüfergebnisse werden in regelmäßigen Abständen sowie nach Erfordernis Sitzungen des Qualitätsausschusses im Auftrag des Obmanns des Qualitätsausschusses durch den Geschäftsführer einberufen.

Der Qualitätsausschuss bewertet in seinen Sitzungen die Erfüllung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Erfüllung der Ausführungsbestimmungen zu den Güte-

und Prüfbestimmungen anhand der schriftlichen Prüfergebnisse von Qualitätsbeauftragten aus Dokumentenprüfung und Vorortprüfung, sowie ggf. anhand weiterer, z.B. durch zusätzliche Nachfragen bei Qualitätsbeauftragten oder bei dem antragstellenden Betrieb, erlangter Erkenntnisse.

Der Qualitätsausschuss kann vor der endgültigen Bewertung auch zusätzliche Dokumente verlangen.

Der Qualitätsausschuss entscheidet über die Erfüllung der Anforderungen in den vom Betrieb beantragten Bauweisen und vermerkt seine Entscheidung in einem Prüfbescheid an vorgesehenen Stellen in den Prüfunterlagen.

3.5.2 Baustellenbegehung/ -kontrolle

Die Berichte über Baustellenbegehungen/ -kontrollen sind von den Baustellenauditoren anhand der hierfür vorgesehenen Prüfunterlagen zu erstellen und an den Geschäftsführer der QGS weiterzuleiten. Der Geschäftsführer gibt diese Dokumente zum jeweiligen Sitzungstermin an den Qualitätsausschuss der QGS weiter.

Zur Bewertung der Prüfergebnisse werden in regelmäßigen Abständen sowie nach Erfordernis Sitzungen des Qualitätsausschusses im Auftrag des Obmanns des Qualitätsausschusses durch den Geschäftsführer einberufen.

Der Qualitätsausschuss bewertet in seinen Sitzungen die Einhaltung und Anwendung der bauweisenspezifischen Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung auf Baustellen anhand der schriftlichen Prüfergebnisse von Baustellenauditoren.

3.5.3 Beschlussfassung zur Verleihung des Qualitätssiegels

Bei positiver Bewertung gemäß 3.5.1 sowie Teilnahme an der Baustellenbegehung/ -kontrolle in den erfolgreich überprüften Bauweisen kommt es zu einer Verleihung des Qualitätssiegels gemäß 3.6 (Vereinszeichen mit Zusatzzeichen für die Kennzeichnung der erfolgreich überprüften Bauweisen). Im Falle einer Erstauditierung ist eine vorherige Teilnahme an der Baustellenbegehung/ -kontrolle nicht erforderlich. Wird die Verleihung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht oder, bei einem negativen Ergebnis, verweigert, ist dies schriftlich zu begründen

3.6 Kennzeichnung

3.6.1 Verleihung

3.6.1.1 Allgemein

Der Geschäftsführer und der Vorstand der QGS nehmen gemäß abschließender Bewertung und Entscheidung des Qualitätsausschusses die Verleihung des Qualitätssiegels in Form einer Verleihungsurkunde vor. Im Falle von Auflagen oder der Verweigerung einer Verleihung des Qualitätssiegels für beantragte Bauweisen ist der Betrieb hierüber schriftlich mit der Angabe von Gründen zu informieren.

Auf der Verleihungsurkunde werden die auditierten Bauweisen und die Gültigkeit angegeben.

Der Benutzungsberechtigte darf das Qualitätssiegel nur mit dem Zusatzzeichen für die Kennzeichnung der zertifizierten Bauweisen verwenden und auch nur für diejenigen Bauweisen anwenden, für die ihm das Qualitätssiegel verliehen worden ist.



3.6.1.2 Verleihung ohne Auflagen

Denjenigen Betrieben, die die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Qualitätsausschusses vollständig erfüllen, wird das Qualitätssiegel verliehen.

3.6.1.3 Verleihung nach der Erfüllung von Auflagen

3.6.1.3.1 Auflagen für alle beantragte Bauweisen

Die Betriebe, die den Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen für alle beantragten Bauweisen erst nach Erfüllung von Auflagen des Qualitätsausschusses genügen, haben die Gelegenheit, diesen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen und den Qualitätsbeauftragten erneut um Prüfung zu bitten.

Wenn sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten hat, reicht bei erfolgreicher Wiederholungsprüfung der Qualitätsbeauftragte dem Geschäftsführer Nachweise der erfüllten Auflagen ein, worauf der Geschäftsführer und der Vorstand der QGS die Verleihung des Qualitätssiegels in Form einer Verleihungsurkunde gemäß Entscheidung des Qualitätsausschusses und vorgelegter

Nachweise der erfüllten Auflagen vornehmen, wodurch der Betrieb das Qualitätssiegel für die beantragten Bauweisen erhält.

Bei Zweifeln an der Vollständigkeit von vorgelegten Nachweisen zur Erfüllung von Auflagen sind die Bewertung und die Entscheidung über die Verleihung des Qualitätssiegels vom Geschäftsführer nochmals in einer Sitzung des Qualitätsausschusses vorzulegen.

Falls die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich ist, wird der Vorgang für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt. Der Antragsteller kann innerhalb dieser Nachfrist von 6 Monaten - und vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzung der QGS Ziffer III.5 - die Erfüllung aller Anforderungen und Auflagen gegenüber einem Qualitätsbeauftragten nachweisen. Der Antrag wird dann erneut im Qualitätsausschuss behandelt.

3.6.1.3.2 Auflagen für einzelne beantragte Bauweisen

Die Betriebe, die den Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen für einzelne beantragte Bauweisen erst nach Erfüllung von Auflagen des Qualitätsausschusses genügen, haben die Gelegenheit, diesen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen und den Qualitätsbeauftragten erneut um Prüfung zu bitten. Für die beantragten Bauweisen, für die der Betrieb die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Qualitätsausschusses vollständig erfüllt, wird das Qualitätssiegel verliehen.

Wenn sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten hat, reicht bei erfolgreicher Wiederholungsprüfung der Qualitätsbeauftragte dem Geschäftsführer Nachweise der erfüllten Auflagen ein. Der Geschäftsführer und der Vorstand der QGS nehmen dann die Verleihung des Qualitätssiegels auch für die beantragten Bauweisen vor, für die die Auflagen erfüllt worden sind. Der Betrieb erhält eine neue Verleihungsurkunde und das Qualitätssiegel für alle erfolgreich auditierten Bauweisen.

Bei Zweifeln an der Vollständigkeit von vorgelegten Nachweisen zur Erfüllung von Auflagen sind die Bewertung und die Entscheidung über die Verleihung des Qualitätssiegels vom Geschäftsführer nochmals in einer Sitzung des Qualitätsausschusses vorzulegen.

Falls die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich ist, erhält der Betrieb das Qualitätssiegel mit lediglich der Kennzeichnung für die erfüllten beantragten Bauweisen im Zusatzzeichen.

3.6.1.4 Keine Verleihung

Denjenigen Betrieben, die die Anforderungen gemäß Güte- u. Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen in keiner der beantragten Bauweisen erfüllen, wird kein Qualitätssiegel verliehen. Die Begründung für die Ablehnung wird dem Betrieb durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses. Nach Ablauf der Jahresfrist erlischt die Mitgliedschaft nach Satzung der QGS Ziffer III.4.

Ein neuer Aufnahmeantrag nach Ziffer III.3 der Satzung der QGS ist frühestens 1 Jahr nach einer vorangegangenen Antragstellung möglich.

3.6.2 Anwendung

Benutzer des Qualitätssiegels dürfen das Qualitätssiegel nur für Leistungen verwenden, die den Güte- u. Prüfbestimmungen und den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Für die Anwendung des Qualitätssiegels gelten die Güte- und Prüfbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen und die Satzung der QGS.

3.6.3 Ahndungen und Entzug

Temporäre teilweise Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Verleihung und Führung des Qualitätssiegels oder bekannt gewordene Verstöße gegen Bestimmungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen und der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen können zu Ahndungen und dem Entzug des Qualitätssiegels bzw. einer der gekennzeichneten Bauweisen führen.

Dazu sind Auftraggebermeldungen, Hinweise der Qualitätsbeauftragten, Beschwerden oder Informationen zu einzelnen Vergehen dem Geschäftsführer der QGS mitzuteilen, der diese Informationen an den Qualitätsausschuss weiterleitet, damit dieser über Maßnahmen entscheidet:

- abgestufte Ahndungen
 - Vorlage von Eigenüberwachungsunterlagen , Schulungsnachweisen u.ä.
 - Sonstige Auflagen
 - Wiederholungsprüfungen bei Unklarheiten oder unvollständigen Nachweisen
- Sanktionen bei wiederholter Verletzung der vorgenannten Ahndungen
 - Entzug der Kennzeichnung für einzelne Bauweisen
 - Entzug der Kennzeichnung für alle Bauweisen
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß Satzung

3.7 Einsprüche

Einsprüche von Betrieben gegen Entscheidungen des Qualitätsausschusses oder des Vorstandes sind der QGS schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

Einsprüche werden dem Vorstand und dem Qualitätsausschuss durch den Geschäftsführer zeitnah zugestellt. Innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Einspruches bei der QGS entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses und weist den Geschäftsführer zu weiteren Schritten an.

Der Geschäftsführer informiert daraufhin den entsprechenden Betrieb schriftlich gemäß Weisung des Vorstandes.

4. Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen können vom Qualitätsausschuss unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes ergänzt und weiterentwickelt werden.

Hierzu können auch von den Mitgliedern während einer Mitgliederversammlung Vorschläge eingereicht werden, die vom Qualitätsausschuss bewertet und in Abstimmung mit dem Vorstand bei der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen und der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen werden erst nach Überarbeitung, Prüfung und schriftlicher Freigabe der Dokumente durch den Qualitätsausschuss und den Vorstand wirksam.

Berlin, den 18. Dezember 2020